

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Overath vom 07.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlage	2
§ 1 Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung	2
§ 2 Grundstücksbegriff – Berechtigte und Verpflichtete	2
§ 3 Begriffsbestimmungen	3
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht	3
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang	4
§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang	4
§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang	5
§ 8 Hausanschlüsse	5
§ 9 Wasserzähler und Messung	6
§ 10 Nachprüfung der Wasserzähler	7
§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	7
§ 12 Ablesung der Wasserzähler	7
§ 13 Anlage der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers	8
§ 14 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers	9
§ 15 Betrieb der Anlage der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten	10
§ 16 Anlage der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers	10
§ 17 Verwendung des Wassers	11
§ 18 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke	11
§ 19 Betretungsrecht	11
§ 20 Grundstücksbenutzung	12
§ 21 Art und Umfang der Versorgung mit Wasser	12
§ 22 Versorgungsunterbrechungen	13
§ 23 Haftung bei Versorgungsstörungen	13
§ 24 Änderungen des Wasserbezugs	14
§ 25 Einstellung der Versorgung	14
§ 26 Anordnungen im Einzelfall/Zwangsmittel	15
§ 27 Beitrags- und Gebührensatzung	15
§ 28 Ordnungswidrigkeiten	15
§ 29 Inkrafttreten	16

Rechtsgrundlage

Aufgrund der

§§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils gültigen Fassung,

der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I 2025, Nr. 189), in der jeweils gültigen Fassung,

der § 38 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470) in der jeweils gültigen Fassung,

der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) vom 20.06.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 159 vom 23.06.2023) in der jeweils gültigen Fassung,

Bundes-Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung - TrinkwEGV) vom 04.12.2023 (BGBl. Nr. 346 vom 11.12.2023) in der jeweils gültigen Fassung,

der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 07.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Die Stadt hat gemäß § 50 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW die Pflicht, in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende Wasserversorgung sicherzustellen. Zur Wahrnehmung dieser öffentlichen Wasserversorgungspflicht betreibt sie eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in ihrem Gebiet nach dem Stand vom 31.12.1994 ohne den Bereich Overath-Brombach (Versorgungsgebiet der Wassergenossenschaft Schmitzhöhe). Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.

§ 2

Grundstücksbegriff / Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum derselben Eigentümerin/desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.
- (3) Von mehreren dinglich Berechtigten ist jede/jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

- (4) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, auf den angeschlossenen Grundstücken Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung zu benutzen (insbesondere Pächterin/Pächter, Mieterin/Mieter, etc.).

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche **Versorgungsleitungen** sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet gemäß § 1, von denen die Anschlüsse zu den Grundstücken abzweigen, die mit Wasser versorgt werden.
- (2) **Hausanschlüsse** sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der öffentlichen Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle (§ 3 Absatz 5). Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung (§ 3 Absatz 3) und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 Absatz 4). Sie gehören zu den Betriebsanlagen der Stadt. Sie sind aber kein Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.
- (3) **Anschlussvorrichtung** ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur einschließlich der dazugehörigen technischen Einrichtungen.
- (4) **Hauptabsperrvorrichtung** ist die erste Armatur im Gebäude oder im vorgelagerten Wasserzählerschacht, mit der die gesamte nachfolgende Anlage zur Versorgung mit Wasser einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
- (5) **Übergabestelle** ist das Ende des Hausanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude oder im vorgelagerten Wasserzählerschacht.
- (6) **Wasserzähler** sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile des Wasserzählers.
- (7) **Anlagen der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers** sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.
- (8) Zur **öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung** gehören die öffentlichen Versorgungsleitungen (§ 3 Absatz 1) und die Wasserzähler (§ 3 Absatz 6 und § 9) sowie die von der Stadt betriebenen öffentlichen Trinkwasserentnahmestellen. Die Hausanschlüsse (§ 3 Absatz 2) gehören nicht zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (§ 8, § 27).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin/Jeder Eigentümer eines Grundstückes, das in dem in § 1 genannten Versorgungsgebiet liegt, ist berechtigt, den Anschluss ihres/seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümerinnen/Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (5) Die Stadt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Dieses gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser über das öffentliche Wasserversorgungsnetz gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW, insbesondere wenn durch die Bereitstellung von Löschwasser die Wasserqualität im öffentlichen Wasserversorgungsnetz beeinträchtigt werden kann.
- (6) Das Benutzungsrecht im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Benutzungsbedingungen steht neben der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer auch den anderen Anschlussberechtigten (§ 2 Absatz 2) sowie den Benutzerinnen/Benutzern der Grundstücke (§ 2 Absatz 4) zu.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümerinnen/Die Eigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke auf denen regelmäßig oder auch nur vorübergehend Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzen oder ein unmittelbarer Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 4) ausschließlich aus dieser öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümerinnen/die Grundstückseigentümer und andere Anschlussberechtigte (§ 2 Absatz 2) sowie alle Benutzerinnen/Benutzer der Grundstücke (§ 2 Absatz 4). Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 7 **Befreiung vom Benutzungszwang** **(zu § 3 AVB-WasserV)**

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers wird die Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, wenn ihr/ihm die Benutzung aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die Befreiung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wirtschaftlich zumutbar ist sowie nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Befreiung von der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Soll gesammeltes Niederschlagswasser (z. B. aus einer Regenwassernutzungsanlage) zur Toilettenspülung oder zum Wäschewaschen verwendet werden, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer einen schriftlichen Befreiungsantrag nach § 7 Absatz 1 bei der Stadt zu stellen. Sie/Er hat insbesondere durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und gegenüber der Stadt nachzuweisen, dass von ihrer/ seiner Regenwassernutzungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Versorgungssicherheit, insbesondere die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers, führen.
- (3) Soweit die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer gesammeltes Niederschlagswasser (z. B. aus Regenwassernutzungsanlagen) und Wasser aus Eigengewinnungsanlagen (z. B. privaten Brunnen) nur für Bewässerungszwecke verwenden möchte, ist diese Verwendung der Stadt lediglich schriftlich anzuzeigen. Dabei ist z. B. durch einen Lageplan darzustellen, dass eine anderweitige Verwendung zum häuslichen Gebrauch (z. B. Toilette spülen, Wäsche waschen) nicht erfolgt. Hierdurch wird dokumentiert, dass keine Befreiung nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung erforderlich ist.

§ 8 **Hausanschlüsse** **(zu § 10 AVB-WasserV)**

- (1) Hausanschlüsse gehören nach § 3 Absatz 2 und Absatz 8 nicht zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung. Sie gehören gleichwohl zu den Betriebsanlagen der Stadt als Wasserversorgungsunternehmen. Sie werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt, beseitigt und unterhalten. Die Stadt macht für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, Abtrennung und Unterhaltung einen Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW geltend (§27). Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden.
- (2) Die Stadt bestimmt Art, Zahl, Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung der Anschlussnehmerin/des Anschlussnehmers und unter Wahrung ihrer/seiner berechtigten Interessen. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer ist vorher anzuhören; ihre/seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Hausanschluss auf Wunsch der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

- (3) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Die Stadt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer und die Benutzerin/der Benutzer haben jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 9 **Wasserzähler und Messung** **(zu § 18 AVB-Wasserv)**

- (1) Die Stadt stellt die von der Grundstückseigentümerin/von dem Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch einen Wasserzähler als Messeinrichtung fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Der Wasserzähler gehört zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Stadt und steht in ihrem Eigentum. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt. Sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Anbringungsort. Bei der Anbringung hat die Stadt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Sie hat die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und ihre/seine berechtigten Interessen zu wahren.

Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu dieser Satzung. Die Stadt Overath stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

1. Funkwasserzähler werden nur unidirektional betrieben, d.h. Daten werden nur aus dem Zähler heraus ausgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
 2. Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden Zählerstand und –nummer erhoben.
 3. Für die nach § 12 Abs. 2 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
 4. Die Wasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Lesegeräte ausgelesen werden.
 5. Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.
- (3) Ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer nicht tatsächlicher Nutzer des versorgten Grundstückes (z. B. aufgrund Vermietung, Verpachtung, etc.), so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer die ihr/ihm übermittelten Datenschutzinformationen an die tatsächliche Nutzerin/den tatsächlichen Nutzer weiterzuleiten.
 - (4) Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dieses ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (5) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit sie/ihn hieran ein Verschulden trifft. Sie/Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Sie/Er ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor Abwasser, Grundwasser sowie vor Frost und Schmutz zu schützen.

§ 10 Nachprüfung der Wasserzähler (zu § 19 AVB-WasserV)

- (1) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der im Netz befindlichen Messeinrichtung (Wasserzähler) nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat sie/er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung und die mit dem Zählerwechsel verbundenen Kosten fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer.

§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB-WasserV)

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach ihrer/seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf ihre/seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie/ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 12 Ablesung der Wasserzähler (zu § 20 AVB-WasserV)

- (1) Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich durch die Stadt für die Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. Die Stadt gibt den Auslesezeitraum öffentlich bekannt. Sollte eine Fernauslesung aus technischen oder anderen Gründen nicht möglich sein, wird der Wasserzähler durch eine Beauftragte/einem Beauftragten der Stadt vor Ort abgelesen. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, Funkwasserzähler anlassbezogen auch unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist.

Dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z.B. Auslesen der Temperatur) die Leckageortung (z.B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die Überprüfung eines Verdachts auf Manipulation. Im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern können Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden. Die Wasserzähleranlage ist leicht zugänglich zu halten. Es ist zu gewährleisten, dass die Funktionsfähigkeit des Wasserzählers einschließlich der Funkeinrichtung nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Solange die/der Beauftragte der Stadt die Räume der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ist eine Funkauslesung aus Gründen, die die Eigentümerin/der Eigentümer oder die Nutzerin/der Nutzer zu vertreten hat, nicht möglich, ist der mit der Ablesung durch die Beauftragte/den Beauftragten der Stadt verbundene Aufwand nach Maßgabe in der zum Zeitpunkt der Ablesung gültigen Fassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Overath von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 13

Anlage der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers (zu § 12 AVB-WasserV)

- (1) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung ihrer/seiner Anlage (mit Ausnahme des Wasserzählers - § 3 Absatz 6, § 9) zu sorgen, die ab der Übergabestelle (§ 3 Absatz 5) beginnt. Hat sie/er die Anlage oder Anlagenteile einer/einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist sie/er neben dieser/diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers und Verbrauchseinrichtungen muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmerinnen/Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers.
- (3) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

§ 14
Zulassung und Inbetriebsetzung
der Anlage der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers
(zu § 13 AVB-Wasserv)

- (1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Die Errichtung der Anlage der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers und wesentliche Änderungen der Anlage dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen wie z. B. private Brunnen oder Regenwassernutzungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden; anderenfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.
- (3) Bevor die Anlage der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
 1. eine Beschreibung der geplanten Anlage der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 2. der Name des Unternehmens, das die Anlage errichten soll,
 3. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung (z. B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlage),
 4. im Falle des § 4 Absatz 4 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Hat die Stadt Muster für die einzureichenden Unterlagen erstellt, sind diese zu verwenden. Alle Unterlagen sind von den Bauherren/Bauherrinnen und den Planfertigern zu unterschreiben.
- (4) Die Stadt oder die/der Beauftragte der Stadt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Stadt nicht zu, setzt sie der Bauherrin/dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer, die Bauherrin/den Bauherrn, die ausführende Unternehmerin/den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen, denn die Zustimmung dient allein dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.
- (5) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 15**Betrieb der Anlage der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers;
Mitteilungspflichten
(zu § 15 AVB-WasserV)**

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Jeder Wechsel der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten nachweislich kein Trinkwasser entnommen oder bestehen konkrete Anhaltspunkte für hygienische oder technische Risiken, kann die Stadt geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anordnen.
- (5) Geeignete Maßnahmen nach Absatz 4 können insbesondere sein:
 1. die Durchführung regelmäßiger Spülungen oder sonstiger geeigneter hygienischer Maßnahmen
 2. die vorübergehende Außerbetriebnahme des Hausanschlusses durch die Stadt
 3. die Abtrennung des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung durch die Stadt
 4. die Herstellung, Anpassung oder Nachrüstung technischer Sicherungseinrichtungen
 5. Vorlage geeigneter Nachweise über den ordnungsgemäßen Betrieb der Trinkwasserinstallation.
- (6) Die Stadt bestimmt die erforderliche Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der hygienischen und technischen Erfordernisse sowie der berechtigten Interessen der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers.

§ 16**Überprüfung der Anlage der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers
(zu § 14 AVB-WasserV)**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 17
Verwendung des Wassers
(zu § 22 Absätze 1 und 2 AVB-WasserV)

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers, ihrer/seiner Mieterinnen/Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende Versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 18
Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke
(zu § 22 Absätze 3 und 4 AVB-WasserV)

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat der Stadt alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt. Sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.
- (3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

§ 19
Betretungsrecht
(zu § 16 AVB-WasserV)

- (1) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer und die Benutzerinnen/Benutzer der Grundstücke (z. B. Mieterin/Mieter) haben der/dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu ihren/seinen Räumen und den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dieses erforderlich ist, um die technischen Einrichtungen zu überprüfen, eine Nachschau der Wasserleitungen durchzuführen, den bzw. die Wasserzähler abzulesen und zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Benutzungsbedingungen und Auflagen erfüllt werden. Das Betretungsrecht folgt aus § 98 Absatz 1 LWG NRW in Verbindung mit § 101 WHG. Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer und die Benutzerinnen/Benutzer der Grundstücke werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer und die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 20

Grundstücksbenutzung **(zu § 8 AVB-WasserV)**

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen/Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die von der Eigentümerin/vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke die Eigentümerin/den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie/ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt bis zu fünf Jahren unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihr/ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 21

Art und Umfang der Versorgung mit Wasser **(zu § 4 Absatz 3 AVB-WasserV)**

- (1) Das von der Stadt gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Trinkwasserverordnung des Bundes, entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (3) Stellt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihr/ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 22
Versorgungsunterbrechungen
(zu § 5 AVB-WasserV)

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dieses zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt diese nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 23
Haftung bei Versorgungsstörungen
(zu § 6 AVB-WasserV)

- (1) Für Schäden, die eine Grundstückseigentümerin/ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung, oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einer/eines ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfin/Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder einer/eines ihrer Bediensteten oder einer Verrichtungsgehilfin/eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfinnen/Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt

sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an eine Dritte/einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet diese/dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt der Dritten/dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an eine Dritte/einen Dritten weiter, so hat sie/er im Rahmen ihrer/seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese/dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt hat die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an eine Dritte/einen Dritten weiter, so hat sie/er diese Verpflichtung auch der Dritten/dem Dritten aufzuerlegen.

§ 24

Änderungen des Wasserbezugs

- (1) Will eine Grundstückseigentümerin/ein Grundstückseigentümer, die/der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat sie/er dieses mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will eine/ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichtete/Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat sie/er bei der Stadt Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung ihres/seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 25

Einstellung der Versorgung (zu § 33 AVB-WasserV)

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messseinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung unter Aufrechterhaltung einer Notversorgung einzustellen. Die Einstellung der Wasserversorgung wird zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich durch die Stadt gegenüber der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer als Anschlussnehmerin/Anschlussnehmer angedroht. Zugleich erfolgt mit der Androhung der Wassereinstellung die erneute Anmahnung der Zahlungsrückstände. Eine Einstellung der Wasserversorgung erfolgt nicht, wenn die ausstehenden Wassergebühren durch die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer beglichen werden. Gleiches gilt, wenn die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ihren/seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 26

Anordnungen im Einzelfall/Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Pflichten Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und des Justizgesetzes NRW.

§ 27

Beitrags- und Gebührensatzung sowie Satzung über den Kostenersatz bei Hausanschlüssen nach § 10 KAG NRW

Für die Erhebung von Wasseranschlussbeiträgen nach § 8 KAG NRW und Wassergebühren als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG NRW sowie für den Kostenersatz gemäß § 10 KAG NRW erlässt die Stadt eine gesonderte Beitrags- und Gebührensatzung zu dieser Wasserversorgungssatzung.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. eine Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflicht nach dieser Satzung (§ 7 Absätze 3 und 4, § 14, § 15, § 19 Absatz 2) verletzt oder
 3. ohne Zustimmung der Stadt mit Installationsarbeiten (§ 14 Absatz 5) beginnt.
- (1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 10.12.2025 außer Kraft.

Overath, den 08.10.2026

gez.
Michael Eyer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat am 07.10.2026 beschlossene Wasserversorgungssatzung der Stadt Overath mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 [GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, 08.10.2026

gez.
Michael Eyer
Bürgermeister